

4358 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Beschluß des Nationalrates vom 11. November 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, und das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, geändert werden (Altlastensanierungsgesetz-Novelle 1992)

Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll ein wesentlicher Schritt zur Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Altlastensicherung und -sanierung gesetzt werden.

Darüber hinaus soll eine möglichst effiziente Verfahrensabwicklung betreffend die Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen sowie die Erhebung der Altlastenbeiträge sichergestellt werden.

Umweltinformationen sollen durch Auskunftsrechte über Verdachtsflächen erweitert werden. Liegenschaftseigentümer sollen von der Ausweisung einer Altlast auf ihren Grundstücken vom Amt der jeweiligen Landesregierung informiert werden.

Der Ausschuß für Familie und Umwelt hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Familie und Umwelt somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 11. November 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, und das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, geändert werden (Altlastensanierungsgesetz-Novelle 1992), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 11 17

Irene C r e p a z
Berichterstatterin

Dr. Irmtraut K a r l s s o n
Vorsitzende